

No. 53791*

**Switzerland
and
Liechtenstein**

Agreement on road traffic between the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein (with protocol). Bern, 18 June 2015

Entry into force: *1 August 2015, in accordance with article 28*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 15 July 2016*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Suisse
et
Liechtenstein**

Accord sur la circulation routière entre la Confédération suisse et la Principauté de Liechtenstein (avec protocole). Berne, 18 juin 2015

Entrée en vigueur : *1^{er} août 2015, conformément à l'article 28*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 15 juillet 2016*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
über den Strassenverkehr
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
dem Fürstentum Liechtenstein**

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

nachfolgend als «die Vertragsparteien» bezeichnet,

haben im Bestreben, den grenzüberschreitenden Strassenverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen

Art. 1 Zuständigkeit

(1) Für die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr ist die Behörde des Wohnsitzstaates zuständig.

(2) Für Personen ohne Wohnsitz in einer der Vertragsparteien ist diejenige Vertragspartei zuständig, in der sie sich vorwiegend befinden.

Art. 2 Anerkennung der Führerausweise

(1) Personen mit Wohnsitz in der einen Vertragspartei dürfen Motorfahrzeuge auf dem Gebiet der andern Vertragspartei führen, wenn sie einen gültigen Führerausweis besitzen und das von der besuchten Vertragspartei festgelegte Mindestalter erreicht haben. Dieser berechtigt zur Führung aller Motorfahrzeugkategorien, für die der Ausweis ausgestellt ist. Artikel 42 Absatz 3^{bis} der schweizerischen Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ (CH-VZV) und Artikel 39 Absatz 3a Buchstabe b der liechtensteinischen Verkehrszulassungsverordnung vom 1. August 1978² (FL-VZV) sind nicht anwendbar.

(2) Führerausweise, die unter Umgehung der Bestimmungen der schweizerischen oder liechtensteinischen Zulassungsvorschriften oder der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union über den Führerschein erworben werden, dürfen nicht verwendet werden.

¹ SR 741.51

² LR 741.51

Art. 3 Anerkennung der Lernfahrausweise

(1) Der Lernfahrausweis einer Vertragspartei berechtigt zum Durchführen von Lernfahrten auf dem Gebiet der andern Vertragspartei, wenn die Lernfahrten entsprechend den Vorschriften des Wohnsitzstaates in Begleitung einer berechtigten Person erfolgen.

(2) Die Mindestalter richten sich nach den Vorschriften der besuchten Vertragspartei.

Art. 4 Wohnsitzwechsel

(1) Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises einer Vertragspartei, die ihren Wohnsitz von einer Vertragspartei in die andere verlegen, müssen dies innert 14 Tagen der neu zuständigen Behörde melden und gleichzeitig den Führerausweis des neuen Wohnsitzstaates beantragen. Die Behörde wird ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme zuständig.

(2) Die neu zuständige Behörde erteilt den Führerausweis prüfungsfrei. Dies gilt auch, wenn die Person:

a) den Führerausweis eines Drittstaates vorlegt, dieser aber materiell als Führerausweis einer Vertragspartei anerkannt ist;

b) einen befristeten Führerausweis besitzt.

(3) Die neu zuständige Behörde meldet den Wohnsitzwechsel der bisher zuständigen Behörde.

(4) Inhabern und Inhaberinnen eines gültigen liechtensteinischen Führerausweises wird der unbefristete schweizerische Führerausweis erteilt. Für Führerausweise der Kategorie A oder B gilt dies nur, wenn sie im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in der Schweiz mindestens ein Jahr gültig waren. In den übrigen Fällen wird der schweizerische Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises. Sie dauert drei Jahre, abzüglich der Zeitdauer zwischen dem Ausstelldatum des liechtensteinischen Führerausweises und dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels, mindestens aber ein Jahr. Sie bezieht sich auf alle bereits erworbenen Kategorien und Unterkategorien und auf die während der Probezeit erworbenen weiteren Kategorien und Unterkategorien.

Art. 5 Anerkennung von Ausweisen der andern Vertragspartei

Nach Widerhandlungen im Strassenverkehr wenden die schweizerischen Behörden gegenüber Personen mit liechtensteinischem Lernfahr- oder Führerausweis Artikel 45 CH-VZV³ und die liechtensteinischen Behörden gegenüber Personen mit schweizerischem Lernfahr- oder Führerausweis Artikel 42 FL-VZV⁴ an.

³ SR 741.51

⁴ LR 741.51

2. Abschnitt: Fähigkeitsausweise

Art. 6 Gegenseitige Anerkennung

Fähigkeitsausweise werden gegenseitig anerkannt.

Art. 7 Anerkennung der Weiterbildungskurse

(1) Weiterbildungsstätten und die von ihnen angebotenen Weiterbildungskurse für Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse werden gegenseitig anerkannt.

(2) Die vorgeschriebene Weiterbildung kann in der jeweils andern Vertragspartei absolviert werden.

Art. 8 Wohnsitzwechsel

(1) Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises einer Vertragspartei, die ihren Wohnsitz von einer Vertragspartei in die andere verlegen, müssen dies innert 14 Tagen der neu zuständigen Behörde melden und gleichzeitig den Fähigkeitsausweis des neuen Wohnsitzstaates beantragen. Die Behörde wird ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme zuständig.

(2) Die neu zuständige Behörde erteilt den Fähigkeitsausweis prüfungsfrei. Sie rechnet die bisher absolvierte Weiterbildung an.

3. Abschnitt: Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen

Art. 9 Zuständigkeit

Zuständig für die Zulassung zum Strassenverkehr von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen ist die Behörde, die nach Artikel 1 Ziffer 1 und Artikel 4 Ziffer 1 für den Führerausweis zuständig ist.

Art. 10 Anerkennung der Fahrlehrerbewilligung

Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen dürfen ihren Beruf auf dem Gebiet der andern Vertragspartei bewilligungsfrei ausüben, sofern sie sich bei der Behörde dieser Vertragspartei angemeldet haben. Liechtensteinische Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen haben sich in jedem Kanton anzumelden, in dem sie tätig sein wollen.

Art. 11 Aufsicht und Massnahmen

(1) Die Behörden der Vertragsparteien beaufsichtigen die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die im Gebiet der eigenen Vertragspartei tätig sind.

(2) Feststellungen, die eine Massnahme nach sich ziehen können, sind der nach Artikel 9 zuständigen Behörde zu melden. Diese informiert die meldende Behörde über die getroffenen Entscheide.